

## **Bundesgerichtshof entscheidet über GEMA-Vergütung für Musikaufführungen bei Straßenfesten**

**BGH, Urteil vom 27. Oktober 2011 - I ZR 125/10 - Barmen Live**

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27.10.2011 entschieden, dass die GEMA die Vergütungen für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen wie Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche bemessen darf.<sup>1</sup>

Die GEMA hatte sich in zwei Verfahren mit Nutzern über die Bemessung der Vergütung für Musikaufführungen bei Freiluftveranstaltungen, die in den Jahren 2004 bis 2008 durchgeführt wurden, gerichtlich auseinandergesetzt. In den Rechtsstreiten ging es um Freiluftveranstaltungen in Ruhrgebietsstädten, insbesondere um Weihnachtsmärkte und Stadtfeste. Die GEMA hatte entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Zeitpunkt der Veranstaltungen keinen eigenen Tarif für solche Musikaufführungen im Freien aufgestellt. Sie ermittelte die Vergütung deshalb nach einem Tarif, der für Musikaufführungen in Räumen gilt und bei dem sich die Höhe der Vergütung nach der Größe des Veranstaltungsraumes richtet. Sie berechnete die Vergütung dementsprechend nach der Größe der Veranstaltungsfläche, gerechnet vom ersten bis zum letzten Stand und von Häuserwand zu Häuserwand. Nach Ansicht der Veranstalter der Musikaufführungen führe diese Berechnungsweise zu unangemessenen Ergebnissen. Die Berechnung dürfe nur auf den Teil der Veranstaltungsfläche abstellen, der von der Bühne mit Musik beschallt werde. Zusätzlich seien davon die Flächen abzuziehen, die von Besuchern nicht betreten werden könnten oder dürften oder auf denen die Musik von der Bühne durch andere Musik überlagert werde.<sup>2</sup>

Bereits das OLG Hamm hatte in seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass der Maßstab für die Gebührenerhebung grundsätzlich der wirtschaftliche Erfolg des Verwerters sei, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung geschützter Werke oder Leistungen stehe. Zu beachten sei auch, dass es sich bei den Tarifen um eine typisierende Betrachtung handle, die verallgemeinernd gewisse Vergütungsgruppen vorsieht und dabei nicht vermeiden kann, dass in einer Gruppe auch unterschiedliche Nutzungssachverhalte gleich behandelt werden. Der BGH betonte ferner, dass es für Straßenfeste oder Weihnachtsmärkte typisch sei, dass das Publikum vor der Bühne ständig wechsele und damit insgesamt wesentlich mehr Zuhörer die Musik wahrnehmen würden, als auf der beschallten Fläche Platz fänden. Es komme hinzu, dass die Musik von der Bühne regelmäßig die gesamte Veranstaltung präge. Der GEMA wäre es auch nicht zumutbar, bei jeder der zahlreichen und verschiedenartigen Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet jeweils die Fläche zu ermitteln, die von der Bühne mit Musik beschallt würde und die Flächen festzustellen, auf denen sich keine Besucher aufhalten können oder dürfen oder auf die andere Musik einwirke. Die Berechnung nach der Gesamtveranstaltungsfläche sei daher auch aus Gründen der Praktikabilität geboten.

Die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte - nimmt zu Recht für die von ihr vertretenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an Musikwerken wahr. Die Rechtswahrnehmung erfolgt auf Grundlage des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWahrnG). Mit der Entscheidung des BGH findet allerdings der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität endgültig

Einzug in die Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Mit diesem Grundsatz überlässt man der GEMA mit Hilfe der „typisierenden Betrachtung“ ein unangreifbares Gestaltungsermessen bei der Erhebung der Nutzungsentgelte für Freiluftveranstaltungen. Das man dabei auch eine Analogie zur Beitragserhebung für Musikaufführungen in Räumen zulässt, ist bemerkenswert, da es sich um zwei völlig unterschiedliche Veranstaltungsformen handelt und für Freiluftveranstaltungen - gerade der streitgegenständlichen Art – seltener Eintrittsgelder verlangt werden können. Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen (doch) in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Aus der Musikverwertung werden allerdings nicht immer unmittelbare geldwerte Vorteile erzielt, da z.B. die Musik gerade auf Weihnachtsmärkten und Stadtfesten überhaupt nicht oder nicht ausschließlich im Mittelpunkt der Veranstaltung steht. Die Tarife können sich vielmehr auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben. Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorganges angemessen Rücksicht zu nehmen (§ 13 Abs. 3 UrhWahrnG). Da die GEMA ohnehin auf Grundlage von Eigenangaben des Veranstalters die Gebühren ermittelt, bleibt unklar, aus welchem Grunde diese nicht auf Grundlage der vom Veranstalter angegebenen Beschallungsfläche Gebühren erheben kann. Der BGH stellt der Sache nach eigentlich auf die mangelnden Kontrollmöglichkeiten der GEMA ab, mit der Vermutung, die Veranstaltungsfläche sei besser zu überprüfen. Insofern ist die Veranstaltungsfläche kein notwendiges und ein an sich ungeeignetes Kriterium. Letztlich bleibt alles eine wirtschaftliche Erwägung. Die Entscheidung wird daher keine positiven Auswirkungen auf die Praxis haben, allenfalls dass entweder zunehmend auf GEMA-pflichtige Musik verzichtet oder in Zukunft die Veranstaltungsfläche variabel definiert wird.

Mittlerweile hat die GEMA einen eigenen Tarif für solche Musikaufführungen im Freien aufgestellt. Auch danach richtet sich die Höhe der Vergütung nach der Größe der gesamten Veranstaltungsfläche. Die Entwicklung bleibt daher zu beobachten.

**Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

---

<sup>1</sup>Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle Nr. 171/2011 vom 27.10.2011

<sup>2</sup>Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle Nr. 171/2011 vom 27.10.2011